

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
9 O 516/04



31. OKT 2005

Verkündet am
26. Oktober 2005

Sosgornik, JFAnge.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

1. Berufung:
PF 30/11/05 gestr
2. VF 28/11/05 81/1
1. VF 21/11/05 mit Ver
2. Berufungsbegr.
PF (31/12/05) 02/10/10
2. VF 29/12/05
1. VF 22/12/05 not be

Landgericht Mannheim
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisteil- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Dr. Storch, Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin (St/dm bo)

gegen

Sparkasse Rhein Neckar Nord

vertreten durch d. Vorstände Dr. Rüdiger Hauser, Jürgen Muley, Matthias Bretschneider,
Ulrich Sonntag
D1, 1-3, 68159 Mannheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
(VL/00600/05)

wegen Rückzahlung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim ohne mündliche Verhandlung nach
dem Sach- und Streitstand vom 10.10.2005 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Müller

Richterin am Landgericht Thiel

Richterin Quentel

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger € 9.459,45 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2005 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Rechte aus dem zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherungvertrag bei der [REDACTED] Versicherungsscheinnummer [REDACTED] an die Kläger zurück abzutreten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger je 1/5 und die Beklagte 3/5.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung wegen eines Hauptsachebetrages in Höhe von 979,41 € nebst der darauf entfallenden Zinsen und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

⇒ Kosten-
quote
40/60

Tatbestand

Die Kläger erteilten mit notarieller Urkunde vom 30.01.1995 einer Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Walldorf einen umfassenden Treuhandauftrag mit Vollmacht für den Beitritt zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts Neue Bundesländer Nr. 4 GdbR. Die erteilte Vollmacht war wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RechtsberatungsgG unwirksam.

Die Finanzierung des Anteilserwerbes sollte über ein durch die Beklagte ausgereichtes Darlehen erfolgen. Die Treuhänderin schloss am 03.03.1995 im Namen der Kläger den streitgegenständlichen Darlehensvertrag über 40.000,00 DM ab.

Die Kläger traten überdies ihre Ansprüche aus der bei der [REDACTED] bestehenden Lebensversicherung zur Sicherung der Ansprüche der Beklagten an diese ab.

Die Kläger zahlten an die Beklagte - wie vereinbart - auf das Darlehen gemäß Aufstellung K 4 vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals Zinsen, für die Jahre 1995 bis 2004 einen Gesamtbetrag von 12.045,47 € sowie am 10.04.1997 zum Zwecke der Sondertilgung einen weiteren Betrag in Höhe von 5.112,92 € (10.000,00 DM).

Diese Zahlungen fordern sie zurück, wobei sie sich die Ausschüttungen für die Jahre 1995 bis 2004 in der Gesamthöhe von 1.870,23 € (K 11) anrechnen lassen. Außerdem verlangen sie die Verurteilung der Beklagten zur Freigabe einer zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherung und die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten mit der Übernahme der Fondbeteiligung.

Sie beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 15.288,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Abtretung der Beteiligung an dem Immobilienfonds Neue Bundesländer Nr. 4 GdbR, Beteiligungsnummer [REDACTED] zu zahlen.
2. wie erkannt.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Beteiligung an dem Immobilienfonds Neue Bundesländer Nr. 4 GdbR, Beteiligungsnummer [REDACTED] befindet

Die Beklagte erkennt

den Klageanträge Ziffern 1 in Höhe eines Teilbetrages von 8.480,04 € nebst Zinsen und den Klageantrag Ziff. 2 in vollem Umfang an.

Im übrigen beantragt sie,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt bezogen auf die vor dem 31.12.1999 erfolgten Zinszahlungen die Einrede der Verjährung, meint, auf die Restforderung seien auch die Ausschüttungen in verjährter Zeit anzurechnen und ist nicht bereit, die Fondbeteiligung der Kläger zu übernehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 18.04.2005, zugestellt am 21.04.2005, hat die Beklagte der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen Immobilienfonds Neue Bundesländer No. 4 GdbR, vertreten durch die ALWOG GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Erwin Paupers, Otto-Stabel-Str. 2, 67059 Ludwigshafen, den Streit verkündet. Sie ist dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

1. Soweit die Beklagte die Ansprüche anerkannt hat, war sie ihrem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.
2. Die Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet, an die Kläger weitere 979,41 € nebst der darauf entfallenden gesetzlichen Zinsen zu bezahlen. Denn die Kläger haben unstreitig in nicht verjährter Zeit ab 01.01. 2000 insgesamt 5.236,38 € an Zinsen sowie eine einmalige Sondertilgung in Höhe von 5.112,92 € (10.000,00 DM) am 10.04.1995 bezahlt, wobei die Rückforderung dieser Sonderzahlung der vierjährigen Verjährung nicht unterfällt, was auch die Beklagte nicht in Zweifel zieht. Auf den damit unverjährten Rückzahlungsanspruch in Höhe von 10.349,30 € müssen sich die Kläger allerdings im Wege des Vorteilsausgleichs nur die Ausschüttungen anrechnen lassen, die sie in nicht verjährter Zeit empfangen haben und die unstreitig nur 889,85 € betragen haben, wie sich aus der Anlage K 11 ergibt.

Die Ausschüttungen in den früheren Jahren bleiben demgegenüber unberücksichtigt. Denn bei der Durchführung des Vorteilsausgleiches muss erreicht werden, dass der Geschädigte nicht unzumutbar belastet und der Schädiger nicht unbillig begünstigt wird. Es ist dabei auf die Kongruenz zwischen den Vor- und den Nachteilen zu achten und der Vorteil ist bei der Schadensposition abzusetzen, der er sachlich entspricht (Palandt- Heinrichs, BGB, 64. Aufl. , Vorb. vor § 249 RN 120, 123 m.w.N.). Hier haben die Kläger in den Jahren, in denen Verjährung ihres Zinsrückforderungsanspruchs eingetreten ist, Ausschüttungen erhalten, die wirtschaftlich gesehen die Gegenleistung für ihre Investitionen in diesen Jahren gewesen sind. Es wäre deshalb unbillig, ihnen die Rückforderung der Investitionen wegen Verjährung vorzuenthalten, ihnen aber die Ausschüttungen auch auf solche Positionen anzurechnen, die erst später entstanden und noch nicht verjährt sind. Vielmehr erfordert es das Gebot der zeitlichen Kongruenz zwischen Vorteil und Nachteil, dass die Beklagte den Klägern nur solche Ausschüttungen entgegen halten kann, die in den Jahren erfolgt sind, die nicht verjährte Zinsrückzahlungsansprüche betreffen.

3. Die weitergehenden Ansprüche der Kläger waren abzuweisen.

- a) Die Beklagte ist aufgrund wirksam erhobener Einrede der Verjährung nach § 222 BGB a.F. berechtigt, die Rückzahlung der bis zum 31.12.1999 gezogenen Nutzungen zu verweigern. Nach § 197 BGB a.F. verjähren Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, zu denen auch Ansprüche nach § 818 Abs. 1 BGB auf Herausgabe von Zinsnutzungen gehören (BGH NJW 2000, 1637), innerhalb von 4 Jahren. Dies gilt nicht nur für die Zinsnutzungen, sondern - wie die Verweisung des BGH a.a.O. auf BGH, NJW 1986, 2564 ff. zeigt - auch für die bis zu diesem Zeitpunkt ratenweise gezahlten Zinsen. Grund für die Anwendung des § 197 BGB a. F. ist, dass der Bereicherungsanspruch eines Kreditnehmers nicht in einer Summe fällig wird, er vielmehr mit jeder einzelnen Ratenzahlung entsteht, auch wenn die Nichtigkeit dem Leistenden erst später bewusst wird. Die Fälligkeit tritt objektiv jeweils sofort ein. Die Gefahr, dass sich wiederkehrende Forderungen aufsummieren, besteht auch bei den auf Rückzahlung nicht geschuldeter Kreditkosten gerichteten Bereicherungsansprüchen, die regelmäßig wiederkehrend entstehen. Diese Rechtsauffassung, die sich nur auf die Zinszahlungen bezieht, hat der 11. Zivilsenat des BGH in seinem Urteil vom 14.09.2004 (XI ZR 11/04) erneut bekräftigt (ZiP 2004, 2180).
- b) Die Kläger haben auch keine Gründe dargelegt, weshalb die Beklagte rechtlich verpflichtet sein soll, die Fondsbeteiligung der Kläger zu übernehmen. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger dem Fonds wirksam beigetreten oder an ihm jedenfalls als faktische Gesellschafter beteiligt sind. Selbst wenn dies der Fall sein sollte und die Kläger berechtigt wären, ihre Beteiligung anzufechten oder zu kündigen, wäre die Beklagte nicht zur Übernahme der Fondsbeteiligung verpflichtet. Die Kläger haben die Übertragung der Fondsbeteiligung - soweit ersichtlich - auch nur unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs angeboten. Nachdem die Beklagten die angetragene Übertragung aber ausdrücklich ablehnt und eine Rechtspflicht zur Annahme nicht besteht, kam eine Feststellung des Annahmeverzugs nicht in Betracht. Auch eine Zug - um Zug-Verurteilung scheidet bei dieser Konstellation nach Auffassung der Kammer aus. Denn die Kläger können diese Verurteilung nur wollen, wenn sie gleichzeitig die Feststellung des Annahmeverzugs erreichen können, da der Annahmever-

zug in einem solchen Fall Vollstreckungsvoraussetzung ist. Da diese Voraussetzung aber nicht eintreten kann, war auch die Zug - um Zug-Verurteilung nicht auszusprechen, da sie bei lebensnaher Würdigung nur unter der Bedingung der Vollstreckbarkeit beantragt worden ist.

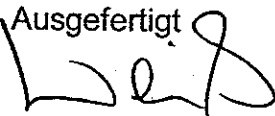
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 1 und 11, 711 ZPO.

Müller
Vors. Richter am Landgericht

Thiel
Richterin am Landgericht

Quentel
Richterin

Ausgefertigt



Weiß, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

